

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 33. Sitzung

am Mittwoch, dem 25. August 2010, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Ingrid Brand-Hückstädt (FDP)

Gerrit Koch (FDP)

Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

Silke Hinrichsen (SSW)

Weitere Abgeordnete

Luise Amtsberg

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	7
Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben	
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/110	
2. Abschiebep Praxis in Schleswig-Holstein	15
Antrag der Abgeordneten. Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 17/1075	
3. Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugs-anstalt Glasmoor anzuwendende Recht	20
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/587	
4. a) Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung (GO)	21
Drucksache 16/2840	
b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	
Bericht der Landesregierung Drucksache 17/583	

- 5. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Zensusausführungsgesetz - ZensGAG) 22**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/596
- 6. Bericht über die finanzielle Situation der Schleswig-Holsteinischen Kommunen 23**
- Bericht der Landesregierung
Drucksache 17/664
- 7. a) Ausbau der Jugendfreiwilligendienste 24**
- Antrag der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/682 (neu)
- Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (selbstständig)
Drucksache 17/725
- b) Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 - Aktivitäten in Schleswig-Holstein**
- Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/707
- 8. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz) 25**
- Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
Drucksache 17/652
- b) Regierung an Sparplänen beteiligen**
- Antrag der Fraktion des SSW
Drucksache 17/653

c) Resolution zur

- **sofortigen Umsetzung der Einsparbeschlüsse der Landesregierung für die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie für die Verwaltungskosten der Landesregierung**
- **Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/705

9. Frauen in Führung**27**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion des SSW
Drucksache 17/690(neu)

10. Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BiblG) und zur Änderung des Landespressegesetzes**28**

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
Drucksache 17/683

11. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LwahlG -)**29**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/669 (neu)

12. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung**30**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/701

**13. Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein – Schaffung einer Jugend-
Taskforce** **31**

Bericht der Landesregierung
Drucksache 17/665

**14. Gutachten der Anwaltskanzlei Freshfield Bruckhaus Deringer zum
Sparkassengesetz** **32**

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Umdruck 17/1128

15. Verschiedenes **33**

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung
Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/110

(überwiesen am 17. Dezember 2009)

hierzu: Umdrucke 17/240, 17/241, 17/246, 17/251, 17/252, 17/474, 17/484,
17/502, 17/503, 17/515, 17/660, 17/816, 17/817, 17/818,
17/821, 17/826, 17/827, 17/845, 17/1077, 17/1094, 17/1104

Abg. Jezewski bringt zu Beginn der Anhörung sein Befremden darüber zum Ausdruck, dass der Justizminister heute vor der Sitzung auf den Seiten der Landesregierung im Internet eine neue Verordnung angekündigt habe, die die räumliche Beschränkung für Asylbewerber lockern solle. Auch wenn seine Fraktion inhaltlich diesen Schritt natürlich begrüße, kritisiere er dieses Verfahren. Er hätte sich gewünscht, dass zunächst eine Ankündigung im zuständigen Innen- und Rechtsausschuss, der sich schon seit geraumer Zeit mit dieser Problematik beschäftige, erfolgt wäre. - Der Vorsitzende, Abg. Rother, weist darauf hin, dass M Schmalfuß ab Tagesordnungspunkt 2 an der Sitzung teilnehmen werde und dann sicher auch noch Gelegenheit bestehe, mit ihm über diesen Punkt zu sprechen.

In der anschließenden Anhörung stellen zunächst Herr Rotzoll und Herr Nowack von der **Ausländerbehörde der Stadt Kiel** die Praxis der derzeitigen Regelung zur Residenzpflicht in der Stadt Kiel dar. Herr Nowack führt unter anderem aus, dass die Stadt Kiel großzügigen Gebrauch von der Erteilung der Verlassenserlaubnisse mache. - Herr Rotzoll ergänzt, in der praktischen Handhabung gebe es keine Probleme, die Umsetzung der Vorgaben erfolge problemlos.

Die Frage von Abg. Midyatli nach dem bürokratischen Aufwand beantwortet Herr Nowack dahingehend, dieser halte sich für die Stadt Kiel in Grenzen. Die Antragszahl sei nicht besonders hoch und die pragmatische Handhabung, dass die Betroffenen lediglich einen kurzen Antrag ausfüllten und danach sofort die entsprechende Verlassenserlaubnis erhielten, führe

nur zu wenig Mehraufwand, der im Rahmen des täglichen Publikumsverkehr mit abgewickelt werde.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Hinrichsen erklärt Herr Nowack, die Erteilung der Verlassenserlaubnisse sei grundsätzlich kostenlos. Sie werde antragsmäßig erteilt, sofern der Zeitraum von zwei Wochen nicht überschritten werde. Der Großteil der Verlassenserlaubnisse beziehe sich ohnehin nur darauf, Wochenendreisen durchzuführen, um Freunde und Verwandte zu besuchen.

Abg. Damerow möchte wissen, wie viele Anträge im Monat oder auch im Jahr zu bearbeiten seien. - Herr Nowack erklärt, dies werde statistisch nicht erfasst, deshalb könne er dazu keine genauen Zahlen nennen. Aber er schätze, dass es sich um etwa 20 bis 30 Anträge im Monat handele.

Im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Damerow, in welcher Höhe es schätzungsweise zu Verletzungen der Residenzpflicht komme, erklärt Herr Nowack dies komme aus seiner Sicht wirklich sehr selten vor.

Abg. Dr. Dolgner fragt, ob die Ausländerbehörde die Residenzpflicht fachlich für notwendig halte. - Herr Nowack antwortet, es sei nicht Sache der Ausländerbehörde, die Sinnhaftigkeit von Gesetzen zu bewerten. Aus ausländerfachlicher Sicht sehe er jedoch auch kein Problem, dass bei einer Abschaffung der Residenzpflicht auftauchen könnte. - Herr Rotzoll ergänzt, natürlich sei die Erreichbarkeit der Personen schon wichtig. Deshalb könne man vielleicht im Zusammenhang mit der Abschaffung der Residenzpflicht darüber nachdenken, bei einer vorgesehenen Abwesenheit, die über vier Wochen hinausgehe, eine Art Rückmeldung an die Ausländerbehörden vorzusehen. Die Ausländerbehörden hätten jedoch keine Probleme, wenn die heute vom Justizminister angekündigte Änderung bei der Residenzpflicht auch umgesetzt werde. Er weist darauf hin, dass es sich in Kiel um etwa 100 Personen handele, die von der Residenzpflicht-Regelung betroffen seien.

Auf Nachfrage von Abg. Amtsberg erklärt Herr Nowack, zur Praxis der anderen Kreise im Hinblick auf die Residenzpflicht und die Verlassenserlaubnisse könne er keine Aussagen treffen.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Hinrichsen präzisiert Herr Nowack, bei den etwa 100 betroffenen Personen in Kiel handele es sich zu circa zwei Drittel um Geduldete und zu etwa einem Drittel um Asylbewerberinnen und -bewerber.

Abg. Amtsberg und Abg. Midyatli sprechen die strafrechtlichen Folgen bei mehrmaligem Verstoß gegen die Residenzpflicht an. - In diesem Zusammenhang erklärt Herr Nowack, eine solche Verurteilung fließe selbstverständlich auch in das Bundeszentralregister ein und unterliege den üblichen Lösungsfristen.

Torsten Döhring, Geschäftsführer beim **Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**, begrüßt ebenfalls die Ankündigung des Justizministers, die Regeln für Asylbewerberinnen und Asylbewerber hinsichtlich der Residenzpflicht in Schleswig-Holstein zu ändern. Er weist darauf hin, dass von dieser Regelung in ganz Schleswig-Holstein etwa 3.200 Personen betroffen seien.

Er nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des Flüchtlingsbeauftragten, Umdruck 17/660, in der ausführlich dargestellt werde, warum die Residenzpflicht in der derzeitigen Form in Schleswig-Holstein nicht länger haltbar sei. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Residenzpflicht für die Asylsuchenden und die Geduldeten auch im Kontext der weiteren ihnen auferlegten Beschränkungen - wie beispielsweise die nur eingeschränkte Arbeitserlaubnis, keine Teilnahmemöglichkeit an Integrationsleistung, die eingeschränkte Versorgung mit Gesundheitsleistungen oder auch nur in Krisenfällen Zugang zu den Sozialberatungsstellen - gesehen werden müsse. Er betont, dass es bei der Diskussion um die Residenzpflicht nicht um die sogenannten Wohnverpflichtung der Asylsuchenden oder später Geduldeten gehe. Es gehe nur um die Frage, ob sie diesen ihnen zugewiesenen Wohnort verlassen dürften. Die Erreichbarkeit über eine feste Wohnadresse sei also auch bei einer Abschaffung der Residenzpflicht nicht erschwert.

Herr Döhring greift sodann die auch schon in der schriftlichen Stellungnahme vom Flüchtlingsbeauftragten geäußerte Kritik an der Praxis der Ausländerbehörde in Flensburg auf, die für die Verlassenerlaubnis eine Gebühr erhebe. Seiner Ansicht nach sei dies zumindest für die Asylsuchenden rechtswidrig. Etwas anders könne man das bei den Geduldeten sehen, aber auch bei ihnen müsse man unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten dazu kommen, dass dieses Verwaltungshandeln für sie kostenlos sein müsse.

Zur Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zur Frage der Verfassungsgemäßheit der Residenzpflicht, Umdruck 17/1077, weist er darauf hin, auch wenn der Wissenschaftliche Dienst sich in seiner Stellungnahme der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anschließe und die Residenzpflicht für verfassungsgemäß halte, sei diese Auffassung nach wie vor bedenklich. Faktisch bestehe für die von der Residenzpflicht Betroffenen ein Aufenthalts-

recht, sie hielten sich nicht illegal im Land auf. Wenn man das berücksichtige, lebten die verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Residenzpflicht wieder auf.

Zusammenfassend stellt Herr Döhring fest, der Flüchtlingsbeauftragte begrüße den vorliegenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Justizminister greife mit seiner heute Morgen angekündigten Initiative offenbar ein Verfahren aus Mecklenburg-Vorpommern auf, dass dort vor sieben Jahren eingeführt worden sei. Dies auf Schleswig-Holstein zu übertragen, habe der Flüchtlingsbeauftragte schon damals empfohlen. Neben diesen Lockerungen müsse auf jeden Fall auch sichergestellt werden, dass in Zukunft in Schleswig-Holstein keinerlei Verwaltungsgebühren mehr für die Verlassensgenehmigungen erhoben würden.

Martin Link, Geschäftsführer des **Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V.**, stellt einleitend fest, dass die Residenzpflicht in ganz vielen Bereichen das konterkariere, was ansonsten mit der Integrationspolitik des Landes versucht werde zu erreichen. So sei es bei Bestehen der Residenzpflicht für die Betroffenen kaum zu realisieren, die umfangreichen Integrationsleistungen nachzuweisen, die für einen gesicherten Aufenthaltstitel erforderlich seien. Das betreffe zum Beispiel eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration, insbesondere für Asylsuchende und Geduldete, die im Hamburger Randbereich lebten. Deshalb befürworte der Flüchtlingsrat nicht nur die Ausweitung des Aufenthaltsbereichs auf den gesamten Raum des Landes Schleswig-Holstein, sondern - angelehnt an das Beispiel Berlin/Brandenburg - auch über die Landesgrenzen hinaus. Auch er kritisiere, dass die Flensburger Ausländerbehörde nach wie vor Gebühren für die Erteilung von Verlassensserlaubnissen erhebe und auch angekündigt habe, diese Praxis weiter beizubehalten.

Hajo Engberts, **REFUGIO e.V.**, ergänzt die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 17/503, um Erfahrungen aus der Arbeit mit den von der Residenzpflicht betroffenen Menschen, die oftmals auch traumatisiert seien. Hierzu führt er unter anderem aus, die Residenzpflicht sei schon in vielen Erstgesprächen ein Thema. Viele berichteten, dass sie sie als diskriminierend erlebt hätten und brächten ihr Unverständnis über diese für sie schwer zu verstehende und handhabbare Vorschrift zum Ausdruck. Außerdem sei festzustellen, dass die Residenzpflicht die Verarbeitung von Traumatisierungen erschwere und sogar zu psychosozialer Instabilität beitragen könne.

Bernd Mesovic, **PRO ASYL**, ergänzt die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 17/1093, dahingehend, es sei begrüßenswert, dass man in der heutigen politischen Situation über alle Parteigrenzen hinweg in der Lage sei, die Residenzpflicht auf ihre Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen. **PRO ASYL** setze sich für die komplette Abschaffung der Residenzpflicht ein. Das sei

jedoch bekanntermaßen Bundesrecht. Die zweitbeste Lösung sei die Übernahme einer entsprechenden Regelung, wie sie in Berlin und Brandenburg existiere. Im Übrigen trägt er die Kernpunkte der schriftliche Stellungnahme, Umdruck 17/1093, vor.

In der anschließenden Aussprache nimmt Abg. Jezewski Bezug auf die angekündigte Neuregelung der Verordnung durch das Justizministerium und möchte wissen, warum der Justizminister hier zwischen Geduldeten und Gestatteten unterscheide. - Herr Döhring antwortet, dass Aufenthaltsrecht sehe für Geduldete lediglich eine Begrenzung ihres Aufenthaltes auf das Land fest. Der Aufenthalt der Gestatteten sei schon gesetzlich auf den Kreis, in dem sich die Ausländerbehörde befinde, begrenzt. Aus seiner Sicht gebe es keine fachlichen Gründe, die dafür sprächen, diese beiden Gruppen unterschiedlich zu behandeln.

Abg. Hinrichsen regt an, im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung für Verlassenserlaubnisse durch die Ausländerbehörde in Flensburg eine Petition an den Petitionsausschuss des Landtages einzureichen, damit dieser hierzu eine Lösung finden könne. Sie möchte außerdem wissen, ob den Anzuhörenden Einzelheiten zu der vom Justizminister angekündigten Neuordnung des Erlasses zur Residenzpflicht bekannt seien. - Herr Link antwortet, ihm lägen keine weiteren Informationen zu dieser Ankündigung vor. Die Erfahrungen zeigten, dass nicht alle Ausländerbehörden im Land die Residenzpflicht so locker handhabten, wie das hier von den Vertretern der Ausländerbehörde in Kiel vorgetragen worden sei. Teilweise gebe es ein erhebliche Engagement in den Ausländerbehörden des Landes, die Residenzpflicht restriktiv umzusetzen. Das bedeute, es reiche nicht aus, eine ermessensleitende Empfehlung durch die Politik abzugeben, sondern der politische Wille der Landesregierung müsse noch deutlicher gemacht werden.

Abg. Damerow spricht die unterschiedlichen Angaben zur Anwendung der Residenzpflicht in den einzelnen Bundesländern zum einen im Bericht des Flüchtlingsbeauftragten, Umdruck 17/660, und zum anderen in der Stellungnahme von PRO ASYL, Umdruck 17/1093, an. - Herr Döhring antwortet, er könne nicht sagen, wie aktuell diese Zusammenstellung im Anhang der Stellungnahme des Flüchtlingsbeauftragten sei. - Herr Mesovic erklärt, er habe sich in der ersten Augustwoche bemüht, aus Medienberichten und Berichten der Ministerien der einzelnen Bundesländer eine aktuelle Zusammenstellung zu erstellen.

Im Zusammenhang mit dem Hinweis von Abg. Damerow, dass in diesen Auflistungen deutlich werde, dass auch in anderen Kreisen Deutschlands Gebühren für Verlassenserlaubnisse

erhoben würden, weist Herr Döhring darauf hin, dies widerspreche nicht der Ansicht des Flüchtlingsbeauftragten, dass diese Erhebung rechtswidrig sei, zumindest für die Gestatteten.

Michael Treiber, **AWO-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**, Leiter des Zentrums für interkulturelle Konzepte, Projektentwicklung und Beratung, schließt sich der Kritik seiner Vorrednerinnen und Vorredner an der Residenzpflicht an. Zur historischen Entwicklung der Einführung der Residenzpflicht weist er unter anderem darauf hin, diese sei in einer Zeit eingeführt worden, in der es darum gegangen sei, möglichst viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge abzuschrecken, indem man ihnen das Leben so unattraktiv wie möglich gemacht habe. Diese Zeit sei in Deutschland inzwischen überwunden worden, inzwischen gebe es auch ganz andere Asyl- und Flüchtlingszahlen. Da es für die Regelung der Residenzpflicht keinen guten Grund gebe, der sie rechtfertigen könne, da es sich vielmehr lediglich um ein überkommenes Relikt aus einer anderen Zeit handele, sie inhuman und integrationsfeindlich sei, durch sie eine Kriminalisierung statfinde und die Erteilung der Erlaubnis der subjektiven Einschätzung des jeweiligen Sachbearbeiters in der Ausländerbehörde überlassen werde sowie außerdem Deutschland das einzige Land in der EU sei, das eine solche Regelung habe, müsse auch nach Auffassung des AWO-Landesverbandes Schleswig-Holstein die Residenzpflicht für Schleswig-Holstein so schnell wie möglich abgeschafft werden.

Petra Thobaben, **Diakonisches Werk Schleswig-Holstein**, stellt fest, das Diakonische Werk Schleswig-Holstein fordere seit den 80er Jahren, die Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufzuheben. Dafür spreche unter anderem, dass man inzwischen in der EU von der Notwendigkeit der Mobilität innerhalb der Mitgliedsstaaten spreche und dass es in Deutschland zunehmend das Problem gebe, geeignete Fachkräfte für den Arbeitsmarkt zu bekommen, die in dieser Gruppe der von der Residenzpflicht Betroffenen teilweise zu finden seien. Frau Thobaben trägt sodann die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 17/502, vor. Zusammenfassend stellt sie fest, das Diakonische Werk Schleswig-Holstein unterstütze den vorliegenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Darüber hinaus befürworte es auch die Einführung einer ähnlichen Regelung, wie sie bereits für Berlin und Brandenburg gelte, für die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg.

Beate Selders und Helga Lenz tragen die Stellungnahme für die **Humanistische Union** vor. Frau Selders nimmt zunächst Bezug auf die Kommentierung zum Ausländerrecht in dem Standardkommentar von Günter Renner, aus der deutlich werde, dass die Residenzpflicht ursprünglich als eine Restriktion und abschreckende Maßnahmen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber eingerichtet worden sei. Aus Bürgerrechtsgesichtspunkten sei eine Einschrän-

kung von Grundrechten zum Zwecke eines reibungslosen Verwaltungsablaufs oder auch zur Generalprävention für keine Bevölkerungsgruppe zu akzeptieren. Sie nimmt außerdem Bezug auf die periodischen Sicherheitsberichte der Bundesregierung aus den Jahren 2001 und 2006, in denen zu lesen sei, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber vorwiegend Bagatelldelikte, die sich aus ihrer eingeschränkten Lebenssituation ergäben, begingen. Hierzu zähle auch der Verstoß gegen die Residenzpflicht. Als Ergänzung zu den schon vorgetragenen Stellungnahmen und zur Kritik an der Gebührenerhebung durch manche Ausländerbehörden stellt sie fest, aus ihrer Sicht würden zum Teil von den Behörden mit abenteuerlichen Begründungen diese Gebühren eingefordert. Das sei auch ein sehr weites Feld für willkürliche Interpretationen durch die Behörden. Deshalb sei hier ein dringender Regelungsbedarf durch die Ministerien gegeben.

Abschließend trägt Frau Selders die Kernpunkte des von der Humanistischen Union, dem Flüchtlingsrat Brandenburg und PRO ASYL 2009 in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zu den rechtlichen Möglichkeiten für die Verwaltung, den Bereich der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete zu erweitern, vor, Umdruck 17/1129.

Helga Lenz, **Humanistische Union**, ergänzt kurz die Stellungnahme ihrer Kollegin dahingehend, dass auch die Humanistische Union es begrüßen würden, wenn ähnlich wie in Berlin/Brandenburg auch Schleswig-Holstein mit den Nachbarländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern eine entsprechende Regelung für die Residenzpflicht schaffen würde. Die schon existierende Regelung in Berlin/Brandenburg zeige, dass es hier Möglichkeiten gebe. Dies erleichtere insbesondere die Arbeitssuche der von der Residenzpflicht Betroffenen enorm.

M Schmalfuß geht kurz auf die Pressemitteilung seines Hauses, in der eine Neuregelung der Verordnung im Zusammenhang mit der Residenzpflicht angekündigt werde, ein. Hintergrund hierzu sei die Aufforderung durch den Landtag gewesen, eine Neuregelung zu prüfen, mit der die Mobilität erhöht und verbessert werden könne. Ein entsprechender Prüfauftrag sei von ihm an die zuständigen Abteilungen erteilt worden. Dafür gebe es auch gute Gründe, da auch der Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine entsprechende Lockerung als Ziel formuliert habe.

Zur Kritik, die auch zu Beginn der Ausschusssitzung angeklungen sei, dass das Ministerium gerade heute vor dieser Anhörung zur Residenzpflicht im Innen- und Rechtsausschuss mit der Ankündigung an die Öffentlichkeit gegangen sei, dass an einer solchen Verordnung gearbeitet

werde und die Residenzpflicht gelockert werden solle, erklärt er, selbstverständlich würden die Ergebnisse der heutigen Anhörung aus dem Ausschuss in das weitere Arbeitsverfahren zur Vorbereitung der Verordnung mit einbezogen und berücksichtigt. Der Beschluss, dass eine Verordnung demnächst auf den Weg gebracht werden solle, sei schon Anfang Juli gefasst worden.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden, Abg. Rother, wann mit der Verordnung zu rechnen sei, erklärt M Schmalfuß, die Arbeiten würden voraussichtlich noch den September über benötigen, er gehe davon aus, dass im Laufe des Herbstes die Verordnung erlassen werden könne. - Auf Nachfrage von Abg. Hinrichsen präzisiert M Schmalfuß, er gehe davon aus, dass die Verordnung bis zum 1. Oktober 2010 erlassen werden könne. Wenn man allerdings noch Hamburg mit einbeziehen wolle, sei dieser Termin nicht zu halten.

Abg. Hinrichsen kritisiert noch einmal das Vorgehen des Ministeriums, vor der Ausschusssitzung mit einer Pressemitteilung herauszukommen, dem Ausschuss aber nicht gleichzeitig eine entsprechende Information zukommen zu lassen. Dies halte sie auch gegenüber den Anzuhörenden nicht für ganz fair.

Abg. Jezewski schließt sich der Kritik von Abg. Hinrichsen an. Inhaltlich sei die Verordnung, die jetzt angekündigt worden sei, zu begrüßen. Sie gehe jedoch nicht weit genug, da von der Duldung betroffene Personen nicht mit einbezogen werden sollten.

Abg. Jezewski greift außerdem die in der Anhörung geäußerte Kritik an der Verwaltungspraxis in der Ausländerbehörde in Flensburg auf, die für die Verlassenserlaubnisse eine Gebühr verlange und zu ihrer Rechtfertigung unter anderem darauf hingewiesen habe, dass sie mehrfach mit dem Ministerium in Kontakt getreten und dort ihre Praxis nicht gerügt worden sei. Er bittet das Justizministerium, diesen Sachverhalt noch einmal zu prüfen. - RL Gärtner, Leiter des Referats Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht, informiert darüber, dass es in Flensburg eine allgemeine Rechtsgrundlage im Ausländerrecht gebe, die zulasse, dass für allgemeine Bescheinigungen eine Gebühr erhoben werden könne. Um eine Anweisung an die Ausländerbehörde zu erteilen, auf diese Erhebung zu verzichten, benötige das Ministerium eine rechtsfeste Begründung. Das Justizministerium werde sich weiter mit diesem Verwaltungshandeln der Ausländerbehörde in Flensburg auseinandersetzen. Man wolle gern auch die Aussage der Leiterin der Ausländerbehörde aus Flensburg überprüfen, in der diese auf Kontakte zum Ministerium verwiesen habe. Er kündigte an, dem Ausschuss hierzu eine schriftliche Stellungnahme zuzuleiten.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Abschiebep Praxis in Schleswig-Holstein

Antrag der Abg. Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umdruck 17/1075

Abg. Amtsberg begründet kurz den Antrag zur Tagesordnung und verweist als Hintergrund auch um die Dokumentation der Abschiebung einer alleinstehenden Frau und ihres behinderten Kindes aus Kiel durch die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten (ZBBS). Aus der Sicht ihrer Fraktion sei die Abschiebung in diesem Fall aus humanitären Gründen so nicht zu akzeptieren. Sie fragt, wann das Ministerium von dieser Abschiebung erfahren habe. Außerdem wolle sie gern darüber sprechen, wie man in Zukunft verhindern könne, dass in Schleswig-Holstein noch einmal entsprechende Praktiken vorgenommen würden.

M Schmalfuß stellt einleitend fest, dass er an dem Tag, an dem der Fall auch in die Presse gekommen sei, am 20. Juli 2010, erstmals über diesen Fall informiert worden sei. Er habe inzwischen in dieser Sache recherchieren lassen und sei deshalb gern bereit, hier noch einmal die rechtlichen Grundlagen vorzutragen und auch etwas zu dem tatsächlichen Geschehen zu sagen, dass nach seinen Erkenntnissen und Informationen nicht in allen Punkten mit dem Vortrag, der ZBBS in ihrer Unterlage übereinstimme, die an alle Ausschussmitglieder verteilt worden sei.

Zu den rechtlichen Grundlagen führt er unter anderem aus, die Entscheidung im Zusammenhang mit diesem Fall sei im Rahmen der EG-Asylzuständigkeitsverordnung, auch unter dem Namen Dublin II bekannt, getroffen worden. In dieser Verordnung sei festgelegt, welcher Mitgliedsstaat der EU für die Rückführung der Person mit einem in der EU gestellten Asylantrag zuständig sei. Das sei in Artikel 16 in dieser Verordnung geregelt. Dazu gehörten auch Fälle von Drittstaatsangehörigen, deren Antrag bereits in einem anderen Mitgliedsstaat abgelehnt worden seien. Im Rahmen dieser Zuständigkeitsprüfung habe jeder Mitgliedsstaat nach Artikel 3 dieser Verordnung die Möglichkeit, die Zuständigkeit an sich zu ziehen und verfahrensrechtliche Verpflichtungen zu übernehmen. Im Bundesgebiet sei für diese Entscheidungen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Sei eine Verfahrensübernahme nicht beabsichtigt, werde die Asylantragsstellung im Bundesgebiet durch Bescheid des Bundesamtes als unzulässig festgestellt und gleichzeitig die Abschiebung in den entsprechenden

Mitgliedsstaat angeordnet. Die Durchführung dieser Anordnung obliege dann der Vollzugshoheit der Länder beziehungsweise der Bundespolizei. Im vorliegenden Fall habe diese Zuständigkeit zunächst bei der Bundespolizei gelegen, sechs Monate nach der Einreise der Frau und ihres Kindes sei die Zuständigkeit auf die Ausländerbehörde übergegangen. Die Frau sei Ende Dezember 2009 mit ihrer Tochter nach Deutschland gekommen. Mit Bescheid vom 25. Januar 2010 habe das Bundesamt festgestellt, dass der gestellte Asylantrag aufgrund der gegebenen schwedischen Zuständigkeit unzulässig sei und angeordnet, die beiden Betroffenen nach Schweden abzuschicken. Dabei habe sich das Bundesamt auch mit den Einzelheiten dieses Falles beschäftigt.

M Schmalfuß weist darauf hin, dass im deutschen Asylverfahrensrecht Klagen gegen solche Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung hätten. Eilverfahren, die allein der Aussetzung der Abschiebung dienen, seien asylverfahrensrechtlich grundsätzlich nicht zugelassen. Daher empfehle auch das Bundesamt - das sei die übliche Praxis -, den Betroffenen die Abschiebungsanordnung erst am Tag der Aufenthaltsbeendigung auszuhändigen. Das sei in diesem Fall jedoch anders gewesen, der betroffenen Frau sei der Bescheid Ende Januar dieses Jahres direkt zugestellt worden. Die Aufenthaltsbeendigung sei für Anfang Februar vorgesehen gewesen. Dadurch habe der Rechtsanwalt der betroffenen Frau die Gelegenheit bekommen, rechtzeitig gegen den Bescheid des Bundesamtes Klage zu erheben und einen Eilantrag mit dem Ziel zu stellen, dass die Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit für das Asylverfahren übernehme. Das Verwaltungsgericht in Schleswig habe diesen Eilantrag als unbegründet abgelehnt und habe dabei unter anderem folgende - jetzt summarisch zitierte - Empfehlung getroffen: In Schweden sei die Anwendung sowohl der Genfer Flüchtlingskonvention als auch der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt. In diesem Fall sei auch kein Sonderfall gegeben, in dem zu erwarten sei, dass diese Rechte aufgrund besonderer Umstände nicht eingehalten werden würden. Darüber hinaus sei es nicht Aufgabe der Rechtssprechung, die Asylrechtsprechung sicherer Drittstaaten gewissermaßen noch einmal zu überprüfen und mit der entsprechenden deutschen Gesetzeslage abzugleichen. Hierauf laufe das Vorgebrachte in der Klage hinaus. Zusammengefasst könne man also sagen, die Notwendigkeit der Schutzgewährung in dem vorliegenden Fall sei allein durch die schwedischen Behörden zu prüfen. Die Entscheidung darüber, ob in einem solchen Fall die Zuständigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen solle, könne ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge treffen.

M Schmalfuß stellt fest, das Bundesamt habe sich im vorliegenden Fall gegen die Übernahme der Zuständigkeit ausgesprochen. Diese Entscheidung sei durch das Verwaltungsgericht im Rahmen eines Eilverfahrens bestätigt worden. Er betont, dass solche Entscheidungen durch die zuständigen Ausländerbehörden und das Landesamt nur zur Kenntnis genommen, jedoch

nicht inhaltlich verändert werden könnten. Hätte die Ausländerbehörde in diesem Fall die Abschiebungsanordnung verfristen lassen, wäre dies wohl ein pflichtwidriges Verhalten gewesen. Die Behörden in Schleswig-Holstein hätten jedoch ihren Prüfauftrag, zu untersuchen, ob inhaltsbezogene Vollstreckungshindernisse vorliegen, die eine Rücküberstellung nach Schweden temporär oder dauerhaft ausschließen, gewissenhaft erfüllt.

M Schmalfuß stellt sodann noch einmal den tatsächlichen Ablauf der Geschehnisse der Abschiebung ausführlich dar. Er weist darauf hin, dass nach seinen Recherchen die Sachdarstellung der ZBBS nicht in allen Punkten den tatsächlichen Geschehnissen entspreche. So sei für die Rückführung des Mädchens ein Krankentransport, der mit einem Sanitäter als Fahrer und einem Arzt als Begleitperson besetzt gewesen sei, eingesetzt worden. Dieser Kleintransporter sei außerdem mit allen notwendigen Medikamenten und Versorgungsgeräten ausgestattet gewesen. Für die Mutter sei der Transport in einem Fahrzeug des Landesamtes mit einem Mitarbeiter der Dienststelle als Fahrer und einer Polizistin als Begleitung organisiert worden. Aus Platzgründen sei dieser getrennter Transport von Mutter und Kind notwendig gewesen. Zu Beginn der Maßnahme seien außerdem zwei weitere Polizisten und eine Dolmetscherin anwesend gewesen, mehr jedoch nicht, die dann auch die Rückführung nicht weiter begleitet hätten. Richtig sei die Darstellung, dass die Mutter, nachdem ihr von der Dolmetscherin die Rückführung eröffnet worden sei, erhebliche Gegenwehr geleistet habe, unter anderem habe sie sich auf ihr Kind geworfen. Diese Situation habe die Anwendung von unmittelbarem Zwang notwendig gemacht. Der Mutter seien deshalb Plastikhandschellen angelegt worden, um sie ruhig zu stellen. Nach der Fahrt mit den Autos nach Travemünde habe sich die Situation dann beruhigt. Auf der Fähre habe es auch keinerlei Auffälligkeiten mehr gegeben. Die als Begleitpersonen auf der Fähre eingesetzten Personen, ein Mitarbeiter des Landesamtes, ein Arzt und eine Polizistin, hätten die Betroffenen dann in Schweden den zuvor informierten Beamten übergeben. Falsch sei, dass erst an Bord die Medikamentenbeschaffung veranlasst worden sei. Nach den ihm vorliegenden Informationen sei die gesamte Medikamentierung des Mädchens schon zuvor geklärt und dem Krankentransport mitgegeben worden.

M Schmalfuß erklärt zusammenfassend, in diesem Fall habe es einen sehr bedauerlichen und auch tragischen Ablauf gegeben. Seine Recherchen hätten jedoch ergeben, dass diese Anwendung des unmittelbaren Zwangs dringend notwendig gewesen sei. Dieser Einzelfall mache betroffen und werfe auch Fragen zu den Umständen auf. Nach alledem, was sein Haus jetzt recherchiert und überprüft habe, sei in diesem Fall jedoch verantwortlich gehandelt worden. Eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesamtes sei nicht zu vermeiden gewesen.

Abg. Jezewski wirft in der anschließenden Aussprache zunächst die Frage auf, ob man aus Schleswig-Holstein mit gutem Gewissen die Mutter eines Kindes nach Schweden bringen

dürfe, wenn dadurch Leib und Leben ihrer behinderten Tochter gefährdet werde. - M Schmalfuß betont noch einmal, dass auch er diesen Fall für tragisch halte. Aktuelle Informationen aus Schweden über den Fortgang dieses Falles lägen nicht vor. Nach Aussage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fänden zurzeit jedoch keine Abschiebungen aus Schweden in den Irak statt, eine Ausnahme werde nur bei Straftätern gemacht.

Abg. Amtsberg spricht die schleppende Information des Ministeriums über diesen Fall an und thematisiert außerdem die Zuständigkeit der Bundespolizei beziehungsweise das Tätigwerden der Landespolizei für die Bundespolizei in diesem Fall. - M Schmalfuß erklärt, das Ministerium sei in der Person von Herrn Gärtner grundsätzlich von Anfang an über diesen Fall informiert worden. Er wisse Einzelfälle bei Herrn Gärtner in guten Händen, habe jedoch anlässlich dieses Falls auch mit ihm und Herrn Scharbach thematisiert, ob in solchen brisanten Fällen nicht auch die Information der Hausspitze sinnvoll sei. Das Ministerium denke darüber nach, hier die Informationsstränge noch zu verbessern. Zur Frage der Zuständigkeit der Bundesbeziehungsweise der Landespolizei verweist er auf seinen Sachvortrag. Er betont noch einmal, dass die Behörden in Schleswig-Holstein an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden gewesen seien, die auch durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch einmal bestätigt worden sei.

Abg. Jezewski merkt an, seiner Meinung nach müsse der Verfassungsgrundsatz, dass die Würde des Menschen unantastbar sei, auch bei einer Entscheidung einer Bundesbehörde gelten. Er frage sich deshalb, ob das Land in solchen Fällen gegenüber anderen Behörden nicht anders auftreten müsse.

Die Frage von Abg. G. Koch, ob in diesem Fall die Härtefallkommission hätte eingeschaltet werden können, und gegebenenfalls zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können, beantwortet M Schmalfuß dahingehend, diese Frage habe er auch prüfen lassen. Der Vorsitzende der Härtefallkommission habe jedoch erklärt, dass dies kein Fall für die Härtefallkommission gewesen wäre, da er nach den Regularien, die sich die Härtefallkommission selbst gegeben habe, gar nicht erst zur Entscheidung angenommen worden wäre. Unter anderem sei nach diesen Regularien Voraussetzung einer Befassung der Härtefallkommission, dass sich jemand schon mehrere Jahre lang in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte. Außerdem übernehme die Härtefallkommission auch keine Fälle aus anderen Bundesländern, auch nicht aus anderen Ländern wie Schweden.

Abg. Ostmeier fragt nach, ob aus Sicht des Ministers das Anlegen von Handschellen bei der Mutter tatsächlich erforderlich gewesen sei. - M Schmalfuß antwortet, es habe eine Ruhigstel-

lung mit speziellen Plastikfesseln stattgefunden. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die Beteiligten keine andere Möglichkeit gesehen hätten, die Mutter zu beruhigen.

Zur generellen Abschiebep Praxis in Schleswig-Holstein trägt M Schmalfuß unter anderem vor, im Jahr 2007 seien 271 Personen, im Jahr 2008 262 Personen und im Jahr 2009 200 Personen abgeschoben worden. In diesem Jahr seien es bis zum 31. Juli 2010 insgesamt 124 Personen gewesen. Er stellt fest, dass die Durchführung von Abschiebungen, insbesondere dann, wenn Widerstandshandlungen zu erwarten seien, die schwierigste Form des Verwaltungshandelns darstelle. Deshalb müsse dabei auch situationsangemessen und sehr einfühlsam vorgegangen werden. Es sei nicht absehbar, dass sich in voraussehbarer Zeit bei bestehender Rechtslage eine andere Praxis abzeichne. Er betrachte den heute im Ausschuss diskutierten Fall als eine Ausnahme und hoffe, dass dies auch ein Einzelfall bleiben werde. Das Ministerium gehe jeder berechtigter Kritik nach und recherchiere in diesen Fällen auch sehr genau. Wenn jedoch vom Ministerium erwartet werde, dass es die bestehende Rechtslage einfach ignoriere, könne er darauf nur antworten, das sei nicht zu vertreten, auch das Ministerium sei an Recht und Gesetz gebunden.

AL Scharbach kündigt an, die Frage von Abg. Hinrichsen, in welche Länder die Abschiebungen, zu denen M Schmalfuß eben die Zahlen genannt habe, erfolgt seien, schriftlich zu beantworten.

Abg. Hinrichsen möchte außerdem wissen, ob die Aussage abgesichert sei, dass Schweden keine Abschiebungen in den Irak vornehme. - AL Scharbach antwortet, wie das konkrete Verfahren in Schweden weiterlaufen werde, dazu könne er nichts sagen. Nach Auskunft des Bundesamtes fänden im Moment in Schweden Abschiebungen in den Irak nicht statt.

AL Scharbach bestätigt außerdem, dass Deutschland aufgrund entsprechender Vereinbarungen auch verpflichtet sei, in andere EU-Mitgliedsländer Personen zurückzuführen, wenn diese Länder Abschiebungen in Länder vornähmen, in die die Bundesrepublik Deutschland nicht abschiebe.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 17/587

(überwiesen am 18. Juni 2010)

hierzu: Umdruck 17/1114

Auf Fragen von Abg. Fürter teilt M Schmalfuß mit, Hamburg könne den Vollzug in der Vollzugsanstalt Glasmoor nicht anders durchführen als in anderen Bereichen ihres Vollzuges, deshalb sei dort auch die Anwendung des hamburgischen Rechts vorgesehen. Das Ministerium habe dagegen keinerlei rechtliche Bedenken.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung über die Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht, Drucksache 17/587.

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung (GO)

Drucksache 16/2840)

(überweisen am 16. Juni 2010 zur abschließenden Beratung)

b) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bericht der Landesregierung

Drucksache 17/583

(überwiesen am 16. Juni 2010 an den **Sozialausschuss**, an den Bildungsausschuss und an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Kinder- und Jugendbeteiligung, Drucksache 16/2840, und den Bericht der Landesregierung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Drucksache 17/583, nahm der Ausschuss abschließend zur Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Zensusausführungsgesetz - ZensGAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/596

(überwiesen am 18. Juni 2010)

hierzu: Umdrucke 17/1017, 17/1035, 17/1113

Auf Antrag der Fraktion der CDU beschließt der Ausschuss, diesen Tagesordnungspunkt auf seine nächste Sitzung zu verschieben.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht über die finanzielle Situation der Schleswig-Holsteinischen Kommunen

Bericht der Landesregierung
Drucksache 17/664

(überwiesen am 7. Juli 2010 an den **Innen -und Rechtsausschuss** und an den
Finanzausschuss zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, eine schriftliche Anhörung zu dem Bericht der Landesregierung über die finanzielle Situation der schleswig-holsteinischen Kommunen, Drucksache 17/664, durchzuführen. Er bittet die Fraktionen, ihre Anzuhörenden innerhalb einer Woche zu benennen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Ausbau der Jugendfreiwilligendienste

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/682 (neu)

Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP (selbstständig)
Drucksache 17/725

b) Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 - Aktivitäten in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/707

(überwiesen am 7. Juli 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, an den Europaausschuss und an den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

In alternativer Abstimmung der beiden Vorlagen zum Ausbau der Jugendfreiwilligendienste empfiehlt der Ausschuss dem Landtag vorbehaltlich der noch ausstehenden Voten des beteiligten Sozial- und des Europaausschusses mit den Stimmen von CDU und FDP die Annahme des Antrags der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/725, und die Ablehnung des Antrags der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/682 (neu).

Seine Beratungen zum Antrag der Fraktion der SPD, Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 - Aktivitäten in Schleswig-Holstein, Drucksache 17/707, stellte der Ausschuss bis zur Vorlage des Votums des beteiligten Europaausschusses zurück.

Punkt 8 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister (Landesministergesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
Drucksache 17/652

b) Regierung an Sparplänen beteiligen

Antrag der Fraktion des SSW
Drucksache 17/653

c) Resolution zur

- sofortigen Umsetzung der Einsparbeschlüsse der Landesregierung für die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie für die Verwaltungskosten der Landesregierung

- Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/705

(überwiesen am 8. Juli 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss)

Abg. Kalinka schlägt vor, die Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abg. Hinrichsen erklärt, aus ihrer Sicht sei es nicht einzusehen, dass eine Änderung des Abgeordnetengesetzes und damit ihre Schlechterstellung innerhalb einer Landtagstagung verabschiedet werden könne, entsprechende Einsparbeschlüsse bei der Landesregierung, wie sie mit den Vorlagen zu diesem Tagesordnungspunkt vorgeschlagen würden, jedoch eine längere Beratung benötigten. Sie schlägt deshalb vor, eine kurze Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen und dem Plenum so schnell wie möglich eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Abg. Kalinka erinnert daran, dass es im Ausschuss den Beschluss gegeben habe, das Thema zunächst an den Ältestenrat und die Landesregierung weiterzuleiten und diese zu bitten, dem Ausschuss entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Danach könne dann eine Befassung des Gesamtpakets in der Oktober-Tagung des Landtages stattfinden.

Abg. Hinrichsen erklärt sich mit einer Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses einverstanden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Frauen in Führung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion des SSW
Drucksache 17/690 (neu)

(überwiesen am 8. Juli 2010 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den
Wirtschaftsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt zum Vorschlag der Fraktion der CDU, den Tagesordnungspunkt auf
eine seiner nächsten Sitzungen zu vertagen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG)
und zur Änderung des Landespressegesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW
Drucksache 17/683

(überwiesen am 8. Juli 2010 an den **Bildungsausschuss** und an den Innen- und
Rechtsausschuss)

hierzu: Umdruck 17/1107

- Verfahrensfragen -

Zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur
Änderung des Landespressegesetzes, Drucksache 17/683, schließt sich der Innen- und
Rechtsausschuss dem Verfahren des federführenden Bildungsausschusses an.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG -)

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/669 (neu)

(überwiesen am 9. Juli 2010)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dolgner schlägt vor, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. - Abg. Kalinka erklärt, von der Anhörung seien keine neuen Argumente zu erwarten. Er schlägt vor, diese Vorlage zusammen mit dem anderen schon in der Ausschussberatung befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes zu beraten. - Abg. Dolgner erklärt, die SPD-Fraktion sei auch mit der Befassung im Zusammenhang mit dem gesamten Komplex zur Änderung des Wahlrechtes einverstanden.

Der Ausschuss beschließt dementsprechend, den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landeswahlgesetzes, Drucksache 17/669 (neu), im Zusammenhang mit den anderen Vorlagen zu diesem Themenkomplex weiter zu beraten.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/701

(überwiesen am 9. Juli 2010)

- Verfahrensfragen -

Abg. Hinrichsen weist darauf hin, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs auf ein Konzept über die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Bezug genommen werde, das dem Landtag bisher noch nicht vorliege. Sie schlägt vor, zunächst dieses Konzept von der Landesregierung anzufordern. - Abg. Dolgner beantragt außerdem die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. - Abg. Kalinka schlägt vor, zusätzlich auch eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, stellt das Einverständnis darüber fest, dass zunächst von der Landesregierung das Konzept für die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung erbeten werden und danach über den Kreis der Anzuhörenden und die Art der Anhörung entschieden werden solle.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein - Schaffung einer Jugend-
Taskforce**

Bericht der Landesregierung
Drucksache 17/665

(überwiesen am 9. Juli 2010 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss nimmt zum Bericht der Landesregierung zur Jugendkriminalität in Schleswig-Holstein - Schaffung einer Jugend-Taskforce, Drucksache 17/665, die Durchführung einer Anhörung in Aussicht. Er bittet die Fraktionen zunächst, innerhalb der nächsten zwei Wochen konkrete Fragen für eine Anhörung zu dem Bericht zu formulieren und Anzuhörende zu benennen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gutachten der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer zum Sparkassengesetz

Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Umdruck 17/1128

Abg. Fürter begründet kurz den von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Antrag zur Akteneinsicht. Hintergrund hierzu sei eine Kleine Anfrage des Vorsitzenden, Abg. Rother, zu diesem Themenbereich gewesen. Die Antwort der Landesregierung gebe aus Sicht der beiden Fraktionen Anlass, hier noch einmal genauer in die Akten zu schauen.

Abg. Brand-Hückstädt bittet darum, den zweiten Teil des Antrags, Umdruck 17/1128, in dem konkrete Fragen an die Landesregierung gerichtet würden, von dem ersten Teil, dem Antrag auf Aktenvorlage, zu trennen.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schlägt vor, heute zunächst über die Aktenvorlage, den ersten Teil des Antrages, abzustimmen. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könnten dann ja ihre Fragen zu dem Themenkomplex auf die Tagesordnung des Ausschusses setzen lassen und die Landesregierung bitten, diese Fragen schriftlich zu beantworten.

Abg. Fürter schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an.

In der anschließenden Abstimmung wird das Aktenvorlagebegehren der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 17/1128, erster Teil, von allen anwesenden Abgeordneten unterstützt.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder sprechen sich für die Teilnahme an der von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in Aussicht genommenen gemeinsamen Sitzung der für Medienfragen zuständigen Ausschüsse der norddeutschen Landesparlamente aus.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, berichtet über ein Gespräch der Ausschussvorsitzenden beim Landtagspräsidenten. Dabei sei mitgeteilt worden, dass jetzt mit der Neubesetzung der Stelle des Pressesprechers des Landtages auch die Berichterstattung über die Arbeit der Ausschüsse verstärkt angegangen werden solle. Außerdem werde die technische Informationsweitergabe überarbeitet. Ein weiteres Thema sei das Beteiligungsverfahren des Europaausschusses bei EU-Fragen, die sogenannte Subsidiaritätskontrolle, gewesen. Es sei vereinbart worden, dass es ein Treffen der Ausschussvorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit den Ausschussvorsitzenden des dänischen Folketings geben werde und zu gegebener Zeit weitere Treffen für einen Erfahrungsaustausch zwischen den Ausschussvorsitzenden des Landtages und dem Landtagspräsidenten stattfinden sollten.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, weist außerdem darauf hin, dass sich die Sprecher der Fraktionen untereinander verständigt hätten, am 29. September 2010 ab 10 Uhr eine ganztägige Sitzung des Ausschusses durchzuführen.

Abg. Hinrichsen merkt an, dass es verstärkt zu parallelen Terminen der Landesregierung, aber auch anderer Organisationen und Institutionen, während Landtags- und Ausschusssitzungen komme. - Der Vorsitzende, Abg. Rother, schlägt vor, den Präsidenten des Landtages zu bitten, die Landesregierung und auch gegebenenfalls Verbände und Organisationen zu bitten, hierauf mehr Rücksicht zu nehmen. - Der Ausschuss schließt sich diesem Verfahrensvorschlag an.

Abg. Kalinka bittet noch einmal darum, die von der Haushaltsstrukturkommission dem Landtag zur Verfügung gestellten Akten auch als Kopie übersandt zu bekommen. Hierzu gebe es einen entsprechenden Parlamentsbeschluss.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin